

Visarte Graubünden

Berufsverband Visuelle Kunst

STATUTEN

A Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

B Mitgliedschaft

- Art. 3 Allgemeines
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Newcomermitglieder
- Art. 6 Fördermitglieder

C Organe

- Art. 7 Allgemeines

a) Mitgliederversammlung

- Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen
- Art. 9 Einberufung, Modalitäten
- Art. 10 Beschlüsse

b) Vorstand

- Art. 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- Art. 12 Gruppenanträge

c) Revisionsstelle

- Art. 13 Aufgaben
- Art. 14 Wählbarkeit

D Finanzen

Art. 15 Allgemeines

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Art. 17 Buchführung

Art. 18 Verkehr mit der Geschäftsstelle der „Visarte Schweiz“

E Statutenrevision und Auflösung

Art. 19 Statutenrevision und Auflösung

F Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

Visarte Graubünden

Berufsverband Visuelle Kunst

STATUTEN

A Name, Sitz, Zweck

Art. Abs. Text

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1
Name und
Sitz | 1 | Visarte Graubünden ist eine Gruppe von „Visarte Schweiz“ Berufsverband Visuelle Kunst. Visarte Graubünden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Soweit die Statuten von „Visarte Schweiz“ nichts anderes bestimmen, gelten für Visarte Graubünden die nachstehenden Vorschriften. |
| | 2 | Visarte Graubünden hat ihren Sitz im Kanton Graubünden. |
| 2
Zweck | | <p>Visarte Graubünden bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung und Entwicklung der bildenden Künste insbesondere in Graubünden und Umgebung; - die Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler insbesondere in Graubünden und Umgebung. |

B Mitgliedschaft

- | | | |
|------------------|---|--|
| 3
Allgemeines | 3 | Visarte Graubünden besteht aus Aktivmitgliedern, Newcomermitgliedern und Fördermitgliedern. |
|------------------|---|--|

Art.	Abs.	Text
4 Aktivmitglieder	1	Aktivmitglieder von Visarte Graubünden sind professionell kunstschaffende Einzelpersonen oder Architektinnen und Architekten, die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz oder des Fürstentum Liechtenstein sind oder seit mindestens zwei Jahren da Wohnsitz haben.
	2	Die Anmeldung als Aktivmitglied erfolgt mit einem Formular an den Vorstand von Visarte Graubünden , das an die Geschäftsstelle von „Visarte Schweiz“ weitergeleitet wird.
	3	Die beitriftswillige Person hat ihrer Anmeldung diejenigen Dokumente beizulegen, welche den Nachweis der Erfüllung der Aufnahmekriterien erbringen. Sie hat sich schriftlich zu verpflichten, im Falle einer Aufnahme die Statuten und Reglemente von „Visarte Schweiz“ und Visarte Graubünden sowie des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse für schweizerische bildende Künstlerinnen und Künstler zu respektieren.
	4	Die Anmeldung wird grundsätzlich durch die Aufnahme-kommission von „Visarte Schweiz“ aufgrund eines Kriterien-kataloges überprüft. Die vom Zentralvorstand gewählte Aufnahmekommission beschliesst über die Aufnahme. Der Beschluss der Aufnahmekommission ist nicht anfechtbar.
	5	Als Aktivmitglied der Visarte Graubünden wird aufgenommen, wer sich intensiv und kontinuierlich mit der eigenen Arbeit und deren Entwicklung auseinandersetzt. Das Mitglied sollte Offenheit und Interesse gegenüber anderen künstlerischen, historischen und zeitgenössischen Ausdrucksformen besitzen.
	6	Nach Absprache mit der Aufnahmekommission von „Visarte Schweiz“ nimmt der Vorstand von Visarte Graubünden bei Bedarf mit den Kandidatinnen und Kandidaten Kontakt auf und lädt sie zu einem Gespräch ein. Wenn sich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt werden, empfiehlt der Vorstand zuhanden der Aufnahmekommission eine Rück-stellung oder Ablehnung der Aufnahmebewerbung.

Art.	Abs.	Text
	7	Eine abgelehnte beitriftswillige Person kann nach einer Frist von zwei Jahren einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen.
	8	Aktivmitglieder von Visarte Graubünden sind in den Angelegenheiten von Visarte Graubünden aktiv und passiv wahlberechtigt.
	9	Aktivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag der von Visarte Graubünden erhoben wird und alljährlich an der Mitgliederversammlung von Visarte Graubünden festgelegt wird.
	10	Aktivmitglieder von Visarte Graubünden sind Mitglieder von „Visarte Schweiz“. Aktivmitglieder sind in Angelegenheiten von „Visarte Schweiz“ nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.
	11	Die Aktivmitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds sowie bei Austritt oder Ausschluss. Sie kann suspendiert werden.
	12	Der Austritt muss dem Vorstand von Visarte Graubünden unter einer Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende hin erklärt werden.
	13	Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds von Visarte Graubünden muss nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei „Visarte Schweiz“ führen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bei „Visarte Schweiz“ führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft bei Visarte Graubünden .
5 Newcomer- mitglieder	1	Die Newcomermitglieder sind kunstschaftende Einzelpersonen oder Architektinnen und Architekten, die erst einen Teil der Aufnahmekriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen. Sie sind Bürgerinnen und Bürger der Schweiz oder des Fürstentum Lichtenstein oder haben seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein.

Art.	Abs.	Text
	2	Die Bewerbung als Newcomermittglied erfolgt mit einem Formular an die Geschäftsstelle des Verbandes.
	3	Newcomermittglieder haben innerhalb von drei Jahren nach ihrer Aufnahme den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien zu erbringen. Über die definitive Aufnahme als Aktivmittglied entscheidet die Aufnahmekommission. Newcomermittglieder haben Anrecht auf vergünstigte Tarife bei einer allfälligen Rechtsberatung. Newcomermittglieder haben kein Anrecht auf die Taggeldkasse.
	4	Newcomermittglieder sind in den Angelegenheiten des Verbandes nach Massgabe dieser Statuten weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie haben einen Mittgliederbeitrag zu entrichten. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem Reglement festgelegt.
6	1	Die Fördermittgliedschaft von Visarte Graubünden steht allen Personen offen, welche bereit sind Visarte Graubünden moralisch und materiell zu unterstützen und zur Förderung der Kunst beizutragen.
Fördermittglieder	2	Fördermittglieder von Visarte Graubünden sind nicht Mitglied von „Visarte Schweiz“ und unterstützen im speziellen die Belange von Visarte Graubünden .
	3	Fördermittglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen in der Regel an den Versammlungen der Aktivmittglieder nicht teil. Der Vorstand kann jedoch Fördermittglieder mit beratender Stimme zu den Versammlungen beiziehen. Fördermittglieder sind für Mandate wählbar.
	4	Fördermittglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mittgliederversammlung von Visarte Graubünden festgelegt wird.
	5	Die Mittgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.

C. Organe

Art. Abs. Text

7
Allgemeines

Die Organe von **Visarte Graubünden** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

8
Aufgaben,
Kompetenzen

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **Visarte Graubünden**.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- b) sie genehmigt das Budget
- c) sie genehmigt das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung
- d) sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes, überwacht deren Amtsführung und erteilt ihnen Décharge
- e) sie wählt die Revisionsstelle
- f) sie beschliesst den Ausschluss von Aktiv- und Newcomermittgliedern
- g) sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder und des Vorstandes
- h) sie erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten
- i) sie revidiert die Statuten
- j) sie entscheidet über die Auflösung von **Visarte Graubünden**
- k) sie beschliesst über die Höhe der Aktiv-, Newcomer- und Fördermitgliederbeiträge
- l) sie legt die Höhe der Entschädigung für den Vorstand fest
- m) sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung

9
Einberufung,
Modalitäten

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Art.	Abs.	Text
	2	Die Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung oder auf Antrag von 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu muss 14 Tage vorher im Besitze der Aktivmitglieder sein und die Traktandenliste enthalten.
	3	Die Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.
	4	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für angebracht hält; ausserdem auf schriftlichen Antrag, zuhanden des Vorstands, von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
10 Beschlüsse	1	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von einem Mitglied ein anderes Verfahren verlangt wird. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Nicht gezählt werden Stimmenthaltungen sowie ungültige und leere Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Beschluss über die Auflösung von Visarte Graubünden bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder.
	2	Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.
b)	Vorstand	
11 Zusammensetzung, Wahl u. Amtdauer	1	Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Kassier, dem Protokollführer und 1-3 weiteren Mitgliedern.
	2	Er soll nach Möglichkeit aus Aktivmitgliedern bestehen. Fördermitglieder, welche in den Vorstand gewählt werden, geniessen in den Versammlungen die Rechte von Aktivmitgliedern.

Art.	Abs.	Text
	3	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
	4	Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Sie wird im Budget ausgewiesen. Spesen werden separat vergütet.
12 Gruppen- anträge		Der Vorstand ist zuständig für das Stellen von Gruppenanträgen an die Delegiertenversammlung.

c) Revisionsstelle

13 Aufgaben		Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das gesamte Finanzwesen von Visarte Graubünden , erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung und nimmt an dieser teil.
14 Wählbarkeit		Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle darf weder direkt noch indirekt mit der Führung des Finanzwesens von Visarte Graubünden befasst sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder von Visarte Graubünden sein.

D Finanzen

15 Allgemeines		Die Tätigkeiten von Visarte Graubünden werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter finanziert.
16 Mitglieder- beiträge		Der Aktiv-, Newcomer- sowie der Fördermitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art.	Abs.	Text
17 Buchführung	1	Das Rechnungsjahr von Visarte Graubünden dauert jeweils vom 01. November bis 31. Oktober.
	2	Der Kassier erstellt alljährlich eine Jahresrechnung, enthaltend eine Gewinn- und Verlustrechnung , eine Bilanz sowie ein Budget. Diese sind der Mitgliederversammlung mit dem Revisionsbericht zum Beschluss vorzulegen.
18 Verkehr mit der Geschäftsstell e der „visarte schweiz“		Die Geschäftsstelle der „Visarte Schweiz“ erhält alljährlich folgende Mitteilungen und Unterlagen: a) die Höhe der Aktiv- und Newcomermittgliederbeiträge b) unseren Aktiv- und Newcomermittgliederbestand per 01. Januar c) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht des vergangenen Vereinsjahres

E Statutenrevision und Auflösung

19 Statuten- revision und Auflösung	1	Änderung der Statuten müssen vom Zentralvorstand von „Visarte Schweiz“ genehmigt werden.
	2	Im Falle einer Auflösung von Visarte Graubünden geht das Vermögen zur Verwaltung an den Zentralvorstand von „Visarte Schweiz“ über.

F Schlussbestimmungen

20 Schluss- bestimmungen		Diese Statuten treten mit der Genehmigung des Zentralvorstandes von „Visarte Schweiz“ und mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
--------------------------------	--	---

Chur, 12. Dezember 2009 revidiert 07. November 2019

Das Co-Präsidium